

**Rechnungsprüfungsamt
der
Stadt Burgdorf**



SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2008

Berichterstatter: Herr Voutta

Prüfer: Herr Voutta
Herr Reichert

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
G-P-GS	Gudrun-Pausewang-Grundschule
HAR	Haushaltsausgabereste
HER	Haushaltseinnahmereste
HHSt.	Haushaltsstelle
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
VHS	Volkshochschule
VMH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VWH	Verwaltungshaushalt
WBB	Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH
WVN	Wasserverband Nordhannover
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

Zusammenstellung der Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen

<u>Tz</u>	<u>Kurzfassung</u>	<u>Seite</u>
1	Stellungnahme ist erst nach mehrfacher Erinnerung erfolgt	6
2	Beschaffung war unwirtschaftlich	10
3	Kasseneinnahmereste rechtzeitig einziehen	10
4	Mahnungen und Vollstreckungen müssen zeitnah erfolgen	11
5	Kassenwirksame Veranschlagung von Haushaltsmitteln	12
6	Verpflichtungsermächtigungen den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen	12
7	Vergabevorschriften und Verfügungen beachten	13
8	Änderungen bei Auftragsvergaben müssen nachvollziehbar sein	13
9	Auftragsvergaben wegen fehlender Dringlichkeit nicht gerechtfertigt	13
10	Fehlerhafte Kassenanordnungen	14
11	Fachpersonal beteiligen	14
12	Ist die Wirtschaftlichkeit noch gegeben?	14
13	Schaden weil der Arbeitseinsatz nicht sachgemäß erfolgte	14

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung	Seite
	1.1 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Prüfungsunterlagen	5
	1.2 Prüfungstätigkeit	5
	1.3 Abwicklung des letzten Schlussberichtes	8
2.	Grundlagen der Finanzwirtschaft	
	2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan	10
3.	Ergebnisse der Haushaltswirtschaft	
	3.1 Kassenmäßiger Abschluss	10
	3.1.1 Kassenkredite	11
	3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich	11
	3.2.1 Pflichtzuführung	11
	3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	11
	3.2.3 Haushaltsreste	11
	3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigung	12
	3.2.5 Rechnungsabgrenzung	12
	3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse	12
4.	Vermögen und Schulden	
	4.1 Vermögen	12
	4.2 Schulden	13
	4.3 Vorräte und Vermögensbestände	13
5.	Einzelne Prüfungsfeststellungen	
	5.1 Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten	13
	5.2 Zum Verwaltungshaushalt	14
6.	Schlussbemerkungen	
	6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	15

1. Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2006 haben sich die Haushalts- und Kassenvorschriften grundlegend geändert. So wurden u. a. die GemHVO und die GemKVO zur GemHKVO zusammengefasst. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.12.2005 zur Vorlage Nr. 1130/05 finden bei der Stadt Burgdorf, bis zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), die bisherigen Haushaltsvorschriften der NGO und der entsprechenden Verordnungen weiter Anwendung.

Grundlage der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist § 120 (1) NGO. Von der Ermächtigung, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Für die Prüfung wurden die Jahresrechnung mit Anlagen, die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Stadtkasse sowie übersandte und angeforderte Aktenvorgänge der Fachbereiche und Abteilungen herangezogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in diesem Schlussbericht festgehalten (§ 120 (3) NGO). Auf statistische Darstellungen und schon bekannte Übersichten - wie Anlagen zur Jahresrechnung - wurde verzichtet.

Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 (4) NGO frühestens nach seiner Vorlage im Rat der Stadt Burgdorf, ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters, an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Einzelne Textziffern (Tz.) dieses Berichtes sind mit Randvermerken versehen, die folgende Bedeutung haben:

- B** Beanstandungen, zu denen gegenüber dem Rat Stellung genommen werden sollte (§ 100 (3) NGO).
- H** Hinweise auf verbesserungsfähige Sachverhalte und zukünftige Beachtung.
- E** Empfehlungen, nachrichtliche Informationen.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde der Bürgermeister am 21.12.2009 in Kenntnis gesetzt.

1.2 Prüfungstätigkeit

Neben den Pflicht- und Kanaufgaben hat das RPA im Berichtszeitraum (Rechnungsjahr 2008) auch übertragene Prüfungsaufgaben wahrgenommen.

Zu prüfen waren unter anderem Abrechnungen der Jugend- und Sozialhilfekosten sowie die Leistungen für die Kindertagespflege, die Verwendung der Zuschüsse für das Stadtmuseum, die KulturWerkStadt, die Theaterveranstaltungen und die Schlosskonzerte, die laufenden Kosten für die Parkpalette und ZOB, Zuwendungen für das Haltestellenprogramm sowie für den Anbau des Kindergartens in Ehlershausen, Abrechnungen der Ausgleichszahlungen für die Übernahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und die Schlussrechnung für die Wohngeldzahlungen.

Prüfung der Stadtkasse nach § 39 (1) GemKVO

In der Zeit vom 13.10.2008 bis 17.10.2008 sowie am 30. und 31.10.2008 wurde eine unvermutete örtliche Prüfung der Stadtkasse Burgdorf nach § 119 (1) Nr. 3 NGO in Verbindung mit §§ 39 – 41 GemKVO durchgeführt.

z. 1
H

Im Prüfbericht für das Jahr 2007 wurde beanstandet, dass sich auf den Verwahrgeldkonten noch 48 Sicherheitsleistungen in einer Gesamthöhe von 41.044,00 € befanden, obwohl die an sich üblichen Gewährleistungszeiten von 5 Jahren in allen Fällen abgelaufen waren. Der überwiegende Teil der Sicherheitsleistungen stammte aus den Jahren 1991 bis 1999. Entgegen der von den Fachabteilungen zugesagten Ausräumung der restlichen Beträge, musste bei der Prüfung im Jahr 2008 festgestellt werden, dass sich weiterhin 34 Sicherheitsleistungen in einer Gesamthöhe von 38.124,26 € auf den Verwahrgeldkonten befanden. Dieses wurde vom RPA bemängelt und um Stellungnahme bis zum 04.12.2008 gebeten. Trotz mehrfacher mündlicher Erinnerungen blieb die Stellungnahme aus. Erst aufgrund einer schriftlichen Erinnerung des RPA, die über den zuständigen Fachbereichsleiter dem Kassenleiter zugeleitet wurde, erfolgte die Stellungnahme.

Bis auf die Beanstandung in Bezug auf die Ausräumung der Verwahrkonten, kann nach dem Ergebnis der Kassenprüfung gemäß § 39 (1) GemKVO der Stadtkasse Burgdorf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte bestätigt werden.

Visakontrolle

Wie in den vergangenen Jahren wurden vom RPA auch im Jahr 2008 Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung geprüft (Visakontrolle). Eine vollständige Überwachung aller Kassenanordnungen kann aufgrund der hohen Anzahl nicht erfolgen. Durch den turnusmäßigen Wechsel der der Visakontrolle unterliegenden Bereiche wird aber erreicht, dass alle städtischen Fachbereiche und Einrichtungen möglichst gleichmäßig geprüft und alle Aufgabenfelder abgedeckt werden. Die Visakontrolle hat sich nicht nur als Maßnahme zur Vorbereitung der Jahresrechnung bewährt. Sie bietet auch die Möglichkeit, etwaigen finanziellen Nachteilen vorzubeugen und Schwierigkeiten bei eventuellen Rückforderungen zu vermeiden. Soweit Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf im Abschnitt 5 eingegangen.

Prüfung von Auftragsvergaben

Nach § 119 (1) Nr. 4 NGO ist die Prüfung von Auftragsvergaben eine Pflichtaufgabe des RPA. So wurden im Berichtsjahr insgesamt 147 Auftragsvergaben mit einem Gesamtvolumen von 4.200.247,57 € haushalts- und vergaberechtlich sowie technisch und wirtschaftlich geprüft. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist zu ersehen, wie sich die Auftragsvergaben aufteilen:

Vergabeart	<u>VOB</u>		<u>VOL</u>		<u>HOAI-Verträge u. Gutachten</u>	
	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
Öffentlich	31	1.788.870,42 €	13	682.100,98 €	--	--/--
Beschränkt	1	10.410,83 €	3	44.691,40 €	--	--/--
Freihändig	17	256.005,53 €	48	714.555,84 €	34	703.612,57 €
Gesamt:	49	2.055.286,78 €	64	1.441.348,22 €	34	703.612,57 €

Zum größten Teil konnte das RPA den Vorschlägen der Fachabteilungen, teilweise nach weiterer Klärung, folgen. Soweit Anregungen und Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf ebenfalls im Abschnitt 5 eingegangen.

Fachaufsichtsprüfung der Region Hannover im Bereich „Sozialhilfe“

Die im Jahr 2007 durchgeführte Prüfung war bereits Thema im letzten Schlussbericht. Hierzu ist noch mitzuteilen, dass die bis zum 02.06.2009 geforderten ergänzenden Stellungnahmen mit Schreiben vom 06.11.2009 erfolgt sind. Die außerdem von der Region Hannover gewünschte Mitteilung, in welcher Höhe die Eigen-

schadenversicherung geleistet hat, war jedoch nicht möglich, weil zu diesem Zeitpunkt die Verhandlungen mit der Eigenschadenversicherung noch nicht abgeschlossen waren.

Zu der zurückgegebenen Abrechnung der Sozialhilfekosten für das Jahr 2007 hat sich die Region Hannover nicht geäußert. Von der Fachabteilung wurde deshalb der von ihr festgestellte Differenzbetrag an die Region überwiesen.

Die Abrechnungen der Sozialhilfekosten für 2008 wurden vom RPA der Stadt Burgdorf geprüft. Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben.

Geschäftsprüfung im Bauamt durch die Region Hannover

Das Team „Bau- und Umweltrecht/Fachaufsicht“ der Region Hannover hat im Jahr 2008 eine Geschäftsprüfung im Bauamt der Stadt Burgdorf durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.04.2008 wurde der Stadt Burgdorf die Niederschrift der Geschäftsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Es wurden 80 Vorgänge geprüft. Hierbei haben sich insgesamt 50 Beanstandungen ergeben.

Die Fachabteilung hat mit Schreiben vom 27.06.2008 Stellung zu den Prüfbemerkungen genommen. Seitens der Region ist hierzu bisher keine Reaktion erfolgt.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Für den Prüfungszeitraum 2008 wurden vom örtlichen RPA ca. 25 % der Fälle sowie die Abrechnung mit dem Land Niedersachsen geprüft. Beanstandungen von grundsätzlicher oder entscheidender Bedeutung haben sich nicht ergeben. Es kann der Fachabteilung eine ordnungsgemäße und sachgerechte Bearbeitung bestätigt werden.

Die Kommunen müssen 20 % der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz tragen. Als Gegenfinanzierung werden den Kommunen 2/3 der Einnahmen zugestanden. Nur wenn die Einnahmen mehr als 30 % der Ausgaben betragen, ergeben sich für die Kommunen keine Fehlbeträge. Bis zum Jahr 2003 war Burgdorf eine der ganz wenigen Kommunen, die diese Quote erreicht hatten. Im Jahr 2008 lag die Einnahmequote bei 20,56 % und der Fehlbetrag für die Stadt Burgdorf betrug 22.333,41 €.

Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH

Zuständig für die Prüfung ist das RPA der Stadt Burgdorf. Dieses kann nach § 123 NGO entscheiden, ob es selbst prüft oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt. Von dieser Möglichkeit hat das RPA Gebrauch gemacht und zugelassen, dass von der WBB eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragt wurde. Zu dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gab es seitens des RPA keine besonderen, ergänzenden Feststellungen.

Prüfung der Zwecksverbandkasse der VHS Ostkreis Hannover

Am 17.07.2008 wurde vom örtlichen RPA eine unvermutete Prüfung der Zwecksverbandkasse der VHS Ostkreis Hannover gemäß § 16 (3) NKomZG sowie § 14 (2) der Verbandsordnung in Verbindung mit § 119 (1) NGO durchgeführt.

Nach dem Ergebnis der Kassenprüfung kann der Zwecksverbandkasse der VHS eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte bestätigt werden.

Prüfung von Vergaben für den Wasserverband Nordhannover

Mit Ratsbeschluss vom 15.12.2005 wurde dem RPA die Prüfung von Auftragsvergaben für den WVN übertragen. Im Jahr 2008 erfolgten zwei Vergabeprüfungen, die zu Einnahmen von 527,32 € für die Stadt Burgdorf führten.

Geschäftsführung für den Verein „Nds. Spargelstraße e. V.“

Mit der Prüfbemerkung Tz. 19 im Schlussbericht 2003 wurde vom RPA beanstandet, dass von der Stadt Burgdorf fast die gesamten Kosten der Geschäftsführung getragen wurden. Die Gesamtkosten beliefen auf ca. 9.000,00 €. Vom Verein erfolgte nur eine pauschale Erstattung in Höhe von 1.000,00 €.

Der Entschädigungsbetrag hat sich im Laufe der Jahre bis auf 4.000,00 €/jährlich erhöht. Auch werden ein Teil der Aufgaben der Geschäftsführung von Vorstandsmitgliedern des Vereins erledigt. Die Aufgaben für die Geschäftsführung haben sich somit bei der Stadt Burgdorf reduziert. Die Geschäftsführung wird jetzt durch die Abteilung 10 wahrgenommen.

Die pauschale Erhöhung des Entschädigungsbetrages sowie die Übertragung von Aufgaben an Vorstandsmitglieder hatte das RPA zum Anlass genommen, den Vorgang erneut zu prüfen.

Für das Jahr 2008 beliefen sich die Personal-, Sach- und Portokosten auf insgesamt 4.242,56 €. Unter Berücksichtigung der pauschalen Erstattung in Höhe von 4.000,00 €, trägt die Stadt Burgdorf nur noch einen geringen Teil der Geschäftsführungskosten. Dieses ist nicht zu beanstanden.

Beratung

Die Beratung durch das RPA wird von der Verwaltung weiterhin und verstärkt in Anspruch genommen. Der Erfolg zeigt sich in diesem Schlussbericht. Die Fehlerquote hat sich weiter verringert.

Unterrichtungspflicht

Die Verwaltung ist ihrer Unterrichtungspflicht gemäß § 5 RPO nachgekommen. Somit konnte das RPA zu beabsichtigten Regelungen (z. B. Erlass oder Änderungen von Dienstanweisungen) Stellungnahmen abgeben.

1.3 Abwicklung des letzten Schlussberichtes

Schlussbericht 2007

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 vom 11.12.2008 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters haben dem Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.06.2009 vorgelegen. Der Rat hat in der gleichen Sitzung die Jahresrechnung beschlossen und die Entlastung erteilt. Der Schlussbericht mit der Stellungnahme wurde in der Zeit vom 06.07.2009 bis 14.07.2009 öffentlich ausgelegt.

Soweit erforderlich, wurden die Beanstandungen im Schlussbericht 2007 ausgeräumt. Die Stellungnahme der Fachabteilung zur Tz. 21 ist jedoch für das RPA nicht akzeptabel, weil sie zum Teil falsche Angaben und Aussagen enthält:

Tz. 21 - Beschaffung eines Frontsichelmäheres

Nach Aussage der Fachabteilung hat die Fa. S. in den letzten Jahren 3 Mäher der Marke „Belos“ verkauft. Als Negativbeispiel wird aber nur der Mäher der Samtgemeinde Flotwedel genannt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nur bei dieser Kommune nachgefragt wurde? Wenn ja, wäre dieses nicht Repräsentativ. Oder hat die Fachabteilung bei den anderen Kommunen keine negativen Auskünfte erhalten? Dann muss davon ausgegangen werden, dass die Fachabteilung bewusst nur die nachteiligen Auskünfte darstellt. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Mäher der Samtgemeinde Flotwedel nicht, wie von der Fachabteilung angegeben, um einen „Belos 54-Profi“ sondern um einen „Belos Trans Giant“ mit 3,3 l Turbodiesel

und 87 PS handelt, der in keiner Weise mit dem ausgeschriebenen Mäher vergleichbar ist.

Das RPA hat bei mehreren Kommunen sowohl in Niedersachsen als auch in Süddeutschland nachgefragt. In Süddeutschland wird der Belos 54-Profi nicht nur im „flachem“ Gelände eingesetzt. Die Referenzabfragen ergaben, dass die Bauhöfe keine wesentlichen Probleme mit den Fahrzeugen hatten und die Ausfallzeiten sehr gering waren und im normalen Rahmen lagen.

Die Fachabteilung behauptet, dass, wegen dem geringeren Motor-Hubinhalt und nur einer Hydraulikpumpe mit 60 l Fördervolumen, beim Belos bei Dauerbelastungen Leistungseinbußen auftreten und der Mäher die erforderliche Arbeitsleistung nicht in vollem Umfang erfüllen kann und für den Einsatz bei der Ökorasenmähd ungeeignet ist. Für das RPA ist dieses nicht nachvollziehbar, zumal bei den Referenzabfragen die Leistungsfähigkeit des Mähers bestätigt wurde. Auch vom Mitarbeiter der Fa. S., der den Belos vorgeführt hatte, wird der von der Fachabteilung dargestellte Leistungsabfall nicht gesehen. Ursache für die geringen Probleme bei der Ökorasenmähd war die nicht durchgeführte Umstellung des Gerätes. Bei einem optimal eingestellten Gerät werden keine wesentlichen Probleme gesehen, auch nicht in Bezug auf den etwas geringeren Arbeitsdruck von 210 bar. Deshalb sind die Mehrkosten wegen der geringeren Leistung in der dargestellten Höhe für das RPA nicht erkennbar. Hinzu kommt, dass im Wirtschaftlichkeitsvergleich der Fachabteilung für die beiden Fabrikate unterschiedliche Abschreibungszeiten festgesetzt wurden. Für gleiche Geräte müssen einheitliche Abschreibungszeiten zugrunde gelegt werden. Alles andere ist wirtschaftlich nicht korrekt. Im § 47 (3) GemHKVO wird auf die Abschreibungstabelle des für Inneres zuständigen Ministeriums verwiesen. Danach ist für Großflächenmäher eine verbindliche Nutzungsdauer von 7 Jahren vorgegeben. Auch der Zinssatz war nicht zutreffend. Dieser lag nach Aussage der Finanzabteilung bei 4,1 %. Die von der Fachabteilung aufgeführten Zinsbeträge entsprachen jedoch nur einem Zinssatz von 2%.

Die unterschiedlichen Abschreibungszeiten und die in der Gesamthöhe nicht nachvollziehbaren Mehrkosten für die geringere Leistung lassen den Eindruck entstehen, dass man sich die Kosten „schöngerechnet“ hat, um auf das, für sich, gewünschte Ergebnis zu kommen.

Nach der Korrektur der Abschreibungszeit und des Zinsbetrages ergeben sich folgende Kosten:

	John Deere 36 KW 2.189 ccm	Belos 32,7 KW 1.498 ccm
Abschreibungszeit	7 Jahre	7 Jahre
Anschaffungspreis	80.800,00 €	56.734,00 €
Zinssatz 4,1 % / Jahr	3.312,80 €	2.326,09 €
Abschreibung / Jahr	11.542,86 €	8.104,86 €
Mehrkosten durch geringere Leistung / Jahr	0,00 €	0,00 €
Kosten pro Jahr ohne Betriebsstoffe und Reparaturen	14.855,66 €	10.430,95 €

Für den Belos liegen danach die jährlichen Minderkosten bei 4.424,71 €. Unter Berücksichtigung der Einsparung beim Kaufpreis, hätte die Gesamteinsparung für die siebenjährige Abschreibungszeit ca. 55.000,00 € betragen. Selbst bei den von der Fachabteilung ermittelten Mehrkosten für die geringere Leistung, die vom RPA aber aufgrund der eingeholten Referenzen nicht gesehen werden, wäre die Beschaffung des Belos, über den gesamten Zeitraum der Nutzungsdauer betrachtet, immer noch um rund 8.000,00 € günstiger gewesen.

- z. 2 Das RPA bleibt deshalb bei seiner Aussage, dass die Beschaffung des „John Deere“ unwirtschaftlich war.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Der Rat hat die Haushaltssatzung in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.01.2008 der Region Hannover als Aufsichtsbehörde vorgelegt. Eine Beanstandung der verspäteten Vorlage ist nicht erfolgt (§ 86 (1) NGO).

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtig. Mit Verfügung vom 06.03.2008 wurde die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung von der Region Hannover ohne Auflagen genehmigt. Auch gegen den Stellenplan bestanden keine Bedenken.

Da die Haushaltssatzung noch nicht zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht werden konnte, wurde bis zum Inkrafttreten der Satzung am 03.04.2008 nach den Grundsätzen einer „vorläufigen Haushaltsführung“ gemäß § 88 NGO verfahren.

3. Ergebnisse der Haushaltswirtschaft

Die Jahresrechnung 2008 wurde, wie in § 100 (2) NGO vorgesehen, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und am 23. März 2009 vom Bürgermeister festgestellt. Sie enthält alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Verbindlich vorgeschriebene Muster wurden verwendet.

3.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung sind Bestandteile der Jahresrechnung. Gemäß § 41 (2) GemHVO muss der kassenmäßige Abschluss nicht gesondert aufgestellt werden, wenn sein vollständiger Inhalt ohne weiteres aus der Haushaltsrechnung erkennbar ist. Dieses war auch für das Jahr 2008 der Fall.

Der kassenmäßige Abschluss weist für das Jahr 2008 einen Ist-Überschuss von 3.318.850,07 € aus, der mit dem Sach- und Zeitbuch überein stimmt. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Bestand	1.372.096,84 €
Bestand Vorschüsse / Verwahrgelder	1.946.753,23 €
Buchmäßiger Bestand	3.318.850,07 €

Die Kasseneinnahmereste betragen im VWH 3.162.539,69 € und im VMH 109.278,29 €. Hierin enthalten sind die Bereinigungen in Höhe von 2.450.636,27 € (VWH) und 93.768,34 € (VMH). Die Einnahmereste haben sich gegenüber den Haushaltsjahren 2006 und 2007 weiter erhöht.

Tz. 3
H

Kasseneinnahmereste, also bereits angeordnete Forderungen der Stadt gegenüber Dritten, lassen sich nie ganz vermeiden. Sie haben aber Einfluss auf die Liquidität der Stadtkasse, so dass ständig an ihrer Einziehung gearbeitet werden muss.

Im Rechenschaftsbericht wurden auch Aussagen zu den Bereinigungen gemacht. Die Bereinigungen werden als berechtigt angesehen.

3.1.1 Kassenkredite

Im Zeitraum vom 24.10. bis 03.11.2008 mussten Kassenkredite bis zu einer Höhe von 1,2 Mio. € aufgenommen werden. Hierfür sind Zinsen von 668,87 € angefallen. Diese Zinsbelastung hätte niedriger ausfallen können, wenn die Mahnungen und Vollstreckungen für das II. und III. Quartal nicht mit einer Verspätung von 4 bzw. 2,5 Monaten erfolgt wären.

Tz. 4
H

Vom RPA wird deshalb darauf hingewiesen, dass Mahnungen und Vollstreckungen zeitnah durchzuführen sind, um mögliche Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Positiv ist jedoch zu vermerken, dass u. a. durch Festgelder Zinsen in Höhe von 258.838,48 € erwirtschaftet werden konnten.

3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich

In Übereinstimmung mit den Regelungen im § 82 (3) NGO wurde für das Berichtsjahr wieder ein jeweils in Einnahme und Ausgabe ausgeglichener Haushalt aufgestellt. Das Rechnungsergebnis war ebenfalls in Einnahme und Ausgabe, sowohl im VWH als auch im VMH, ausgeglichen.

Die Haushaltsrechnung genügt den gesetzlichen Anforderungen. Ihr Ergebnis wurde nach dem vorgeschriebenen Muster in der Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht festgestellt.

In der Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht wird das Haushaltssoll dem Anordnungssoll gegenübergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, wie der Haushaltsplan ausgeführt wurde und welche Abweichungen bestehen. Im Rechenschaftsbericht sind Aussagen zu den Abweichungen, und zwar bezogen auf die Haupteinnahme- und Hauptausgabegruppen, gegeben worden. Wiederholungen sollen daher an dieser Stelle unterbleiben.

3.2.1 Pflichtzuführung

Im Haushaltsplan wurden für die Zuführung an den VMH 1.082.200,00 € veranschlagt. Die tatsächliche Ablieferung betrug jedoch 2.251.320,23 €. Somit konnte nicht nur die Mindestzuführung (462.000,00 €) nach § 22 (1) S. 2 GemHVO, sondern auch wieder die Sollzuführung (§ 22 (1) S. 3 GemHVO) erwirtschaftet werden.

Die Sollzuführung soll dazu dienen, Investitionsausgaben zu decken und somit die Neuaufnahme von Krediten verhindern bzw. vermindern. Eine Neuaufnahme von Darlehen konnte hierdurch für 2008 vermieden werden.

3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Berichtsjahr wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 265.228,61 € in Anspruch genommen. Die Unterrichtung des Rates gemäß § 89 (1) NGO erfolgte in allen Fällen.

3.2.3 Haushaltsreste

Die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Bildung von HAR schafft § 19 GemHVO. Die HAR werden aus den verfügbaren Mitteln des Haushaltssolls und schon vorhandenen HAR entwickelt und stehen im nächsten Jahr weiter zur Verfügung. Aufgrund von Anträgen der Fachämter und Fachabteilungen werden sie durch Anordnungen der Kämmerei gebildet.

Haushaltseinnahmereste

Im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 wurde ein HER in Höhe von 1.300.000,00 € gebildet.

Haushaltsausgabereste

Die HAR des VWH betragen 353.089,82 €. Die Übertragbarkeit war im Haushaltsplan erklärt.

Die Jahresrechnung weist im VMH Haushaltsausgabereste in Höhe von 3.046.420,33 € aus (2007 = 4.354.858,90 €, 2006 = 3.357.964,32 €). Positiv ist festzuhalten, dass nach einer Erhöhung von ca. 1,1 Mio. € in den Jahren 2005 bis 2007 die Haushaltsreste jetzt wieder um fast 1,3 Mio. € verringert wurden.

Tz. 5
H

Die Bildung von Haushaltsresten ist ein gutes Instrument, um den Haushaltsplan flexibler zu gestalten und begonnene Maßnahmen ohne Zeitverluste abzuschließen. Doch auch dieses Instrument erfährt seine Grenzen durch § 85 Abs. 1 NGO i. V. m. § 7 Abs. GemHVO. Danach sollen die Ausgabemittel grundsätzlich erst in dem Jahr veranschlagt werden, in dem sie auch kassenwirksam abgerechnet werden.

3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 26 GemHVO vorgesehene Überwachung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln war im Berichtsjahr gewährleistet.

Zuständig für die Haushaltsüberwachung sind die Fachabteilungen. Daneben erfolgt eine Überwachung durch das RPA im Rahmen der Visakontrolle und stichprobenweise durch die Kämmerei.

Tz. 6
H

Nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.547.500,00 € festgesetzt. Die Veranschlagung gilt als förmliche Ermächtigung zum Eingang von Verpflichtungen und ist der Höhe nach auf das erforderliche Maß zu beschränken (§ 85 (1) Nr. 3 NGO). Dieser Grundsatz wurde wieder nicht genügend beachtet, da Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.204.000,00 € nicht in Anspruch genommen wurden. Die Verpflichtungsermächtigung für die Erneuerung der WC-Anlagen in der G-P-GS wurde zum Teil nur deshalb benötigt, weil Haushaltsmittel aus dieser HHSt. zur Deckung für die außerplanmäßige Ausgabe bei den Planungskosten für den Rathausanbau verwendet wurden.

3.2.5 Rechnungsabgrenzung

Die Vorschriften im § 43 GemHVO über die Rechnungsabgrenzung sind, soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar, beachtet worden.

3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse

Mit welchem Bestand die eingerichteten Verwahrgeld- und Vorschusskonten abgeschlossen wurden, ist unter Ziffer 3.1 dieses Berichtes zu ersehen.

4. Vermögen und Schulden

4.1 Vermögen

Nach der in der Anlage 3 zur Jahresrechnung 2008 beigefügten Vermögensübersicht beträgt das Vermögen nach § 39 (1) GemHVO am Ende des Haushaltsjahres 2008 2.259.068,00 €. Dieses sind rund 4,0 Mio. € weniger als Ende 2007. Ursache ist hauptsächlich die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.989.245,21 €, die deshalb nur noch einen Bestand von 1.488.443,18 € aufweist. Der notwendige Mindestrücklagenbestand von 489.144,51 € ist aber weiter gesichert.

4.2 Schulden

Der Schuldenstand betrug am Ende des Haushaltsjahres 2008 insgesamt 12.123.458,07 €. Positiv ist festzuhalten, dass, trotz einer in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahme von 4,205 Mio. €, die Schulden um 418.062,20 € verringert werden konnten.

4.3 Vorräte und Vermögensbestände

Die Verpflichtung zur Führung der Bestandsverzeichnisse ergibt sich aus § 96 Abs. 2 NGO und § 38 Abs. 1 GemHVO. Danach sind die Vermögensgegenstände zu erfassen, um ihr Vorhandensein auszuweisen, die Bestandserhaltung kontrollieren zu können und einen jederzeitigen Überblick über ihren derzeitigen Einsatz zu ermöglichen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie der Standort der Gegenstände ersichtlich sein. Das RPA hat regelmäßig auf das Fehlen aktueller Verzeichnisse hingewiesen. Diese liegen zwar noch immer nicht für alle Bereiche vor, jedoch wurde im Jahr 2009 eine Inventarordnung erlassen und das Ziel gesetzt, die Erfassung des Inventars bis spätestens 2010 durchzuführen.

5. Einzelne Prüfungsfeststellungen

Die GemHVO, die GemKVO und die bestehenden Dienstanweisungen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes beachtet worden, soweit nicht nachstehend anderes ausgeführt ist.

5.1 Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten

Tz. 7
H

Beachtung der Vergabevorschriften und Verfügungen des RPA

Obwohl schon mehrfach in den Schlussberichten darauf hingewiesen wurde, kommt es immer noch vor, dass Vergabevorschriften bzw. Verfügungen des RPA nicht beachtet werden. Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften und Beachtung der Dienstanweisung für das Vergabewesen sowie der Verfügungen des RPA wird deshalb nochmals hingewiesen.

Tz. 8
H

Vergabe von Unterhaltungsarbeiten

Um nicht für jede kleinere Reparatur Angebote einholen zu müssen, werden für mehrere Gewerke Jahresausschreibungen nach VOB/A § 6 Nr. 2 durchgeführt.

Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Reparaturaufträge nicht an die beauftragte, sondern an eine andere Fa. aus dem ehemaligen Bieterkreis vergeben werden, ohne dass dieses aufgrund der Situation gerechtfertigt war.

Die im Rahmen der öffentlichen Jahresausschreibung beauftragten Bieter haben nicht nur die Pflicht ihre Leistung ordnungsgemäß zu erbringen, sondern auch das Recht auf die Beauftragung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich bei besonderer Dringlichkeit, wenn z. B. Gefahr im Verzuge vorliegt und auf den Auftragnehmer nicht sofort zurückgegriffen werden kann. In diesem Fall ist die Beauftragung einer anderen Fa. zulässig. Diese Vorgehensweise muss allerdings nachvollziehbar begründet werden.

Tz. 9
H

Auftragsvergaben bei Gefahr im Verzuge

Der Verzicht auf die Einholung von mehreren Angeboten wurde u. a. mit Gefahr im Verzuge begründet. Dieses ist nach den Vergabevorschriften auch zulässig. Die Voraussetzung kann aber dann nicht als erfüllt angesehen werden, wenn zwischen der Beauftragung und der Ausführung der Arbeiten mehrere Monate liegen. In diesem Fall ist eine Dringlichkeit nicht mehr gegeben. Die hier ohne Wettbewerb erfolgten Vergaben waren nicht gerechtfertigt.

- Tz. 10
H Beachtung der kassenrechtlichen Vorschriften
Die stichprobenweise Überprüfung von Kassenanordnungen hat ergeben, dass teilweise
- die Zahlungsempfänger falsch angegeben waren,
 - die Zuordnung zu den Haushaltsstellen nicht richtig erfolgt ist,
 - die Unterschriften der Anordnungsberechtigten fehlten,
 - Skontoabzüge nicht erfolgten und
 - Mahngebühren angefallen sind, weil trotz Erinnerung nicht gezahlt wurde.

Auf die Beachtung und Einhaltung der kassenrechtlichen Vorschriften wird nochmals hingewiesen.

- Tz. 11
E Beschaffung von Hardware
Bei der Beschaffung von Hardware kommt es immer wieder vor, dass über das Leistungsverzeichnis Geräte ausgeschrieben werden, die nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dieses ist insbesondere bei den Schulen der Fall. Der Grund hierfür liegt in den zum Teil fehlenden technischen Kenntnissen der zuständigen Mitarbeiter und Lehrer. Von daher empfiehlt das RPA bei allen Hardwarebeschaffungen die EDV-Fachleute aus dem Bereich der Abt. 10 beratend hinzuzuziehen bzw. die Leistungsverzeichnisse durch diese erstellen zu lassen.

5.2 Zum Verwaltungshaushalt

Hinweise und Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben haben, wurden mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern und den Fach- und Abteilungsleitungen erörtert. Nur in den Fällen, in denen eine Ausräumung nicht erfolgt ist bzw. die Hinweise und Beanstandungen von allgemeiner Bedeutung sind, haben diese Aufnahme im Schlussbericht 2008 gefunden.

- Tz. 12
H Finanzielle Unterstützung der WBB
Die von der Stadt Burgdorf, nach Abzug der Einnahmen, an die WBB zu zahlenden Ausgleichsbeträge haben sich von 37.943,62 € im Jahr 2006 auf 946.000,00 € im Jahr 2009 erhöht. Für das Jahr 2010 wird mit Transferaufwendungen von rund 1,2 Mio. € gerechnet. Vor der Privatisierung lagen nach den Haushaltsrechnungen die Fehlbeträge zwischen 500.000,00 € und 780.000,00 €.

Außerdem werden seitens der Stadt Burgdorf seit 2008 die von den WBB an die Stadt zu zahlenden Personal- und Sachkosten in Höhe von jährlich rund 380.000,00 € gestundet.

Bei der Belastung für die Stadt Burgdorf muss auch berücksichtigt werden, dass ab 2006 die Gewinnanteile der Stadtwerke Burgdorf nicht mehr in den Haushalt der Stadt Burgdorf einfließen, sondern an die WBB gehen. Somit steht die Stadt Burgdorf bei den Bädern zurzeit finanziell schlechter da, als vor der Gründung der WBB.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob es noch sinnvoll ist die Privatisierung der WBB weiterhin aufrecht zu erhalten.

- Tz. 13
B Einsatz von Ein-Euro-Kräften
In einer Schule wurde eine Ein-Euro-Kraft für unterstützende Hausmeistertätigkeiten eingesetzt. Die Ein-Euro-Kraft hatte jedoch mit Duldung der Schule verstärkt Aufgaben im EDV-Bereich wahrgenommen. Nach Abschluss der Maßnahme wurde von diesem Mitarbeiter Klage beim Sozialgericht eingereicht mit dem Ziel, eine Festanstellung bei der Stadt Burgdorf oder alternativ für den genannten Zeitraum eine tarifgerechte Bezahlung zu erhalten. Begründet hat man dieses damit, dass er mit höherwertigeren Tätigkeiten betraut wurde als vereinbart. Der Antrag auf Festeinstellung wurde zu Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgezogen, da der Kläger zwischenzeitlich anderweitig eine befristete Anstellung erhalten hatte. Auf

dringendes Anraten durch die Richterin wurde ein Vergleich dahingehend geschlossen, dass der Kläger eine pauschale Entschädigung von 5.000,00 € erhielt.

Weil hier eine Ein-Euro-Kraft nicht Vereinbarungsgemäß beschäftigt wurde, ist einschließlich Gerichtskosten ein Schaden in Höhe von 5.350,00 € entstanden. Damit sich solche Fälle nicht wiederholen ist verstärkt darauf zu achten, dass Ein-Euro-Kräfte nur für die vereinbarten Arbeiten eingesetzt werden.

6. Schlussbemerkungen

6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Prüfung der Jahresrechnung hat ergeben, dass

1. der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren und
4. nicht das gesamte Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Diese Erklärung gilt mit den Vorbehalten, die im Schlussbericht als Beanstandungen dargestellt sind.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen gegen eine Entlastung keine Bedenken.

Gez. Voutta
(Voutta)